

## Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass folgende Vorgaben bei der Auftragsausführung seinerseits erfüllt werden:

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 11 Abs. 1 TVergG LSA bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts gewährt werden, die
  - (1) mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) gebunden ist oder der nach Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
  - (2) mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Diese Ziffer 1. findet nur Anwendung, soweit das Mindeststundenentgelt das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA (siehe nachstehend Ziffer 2.) erreicht oder übersteigt. Die Regelungen in Ziffer 1. gelten entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

2. Soweit Ziffer 1. keine Anwendung findet, stellt der Auftragnehmer sicher, dass seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA bei der Ausführung der Leistung mindestens ein nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes zu berechnendes Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) gezahlt wird. Dieses vergabespezifische Mindeststundenentgelt berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inkl. Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entsprechende Anwendung.
3. Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass, sofern sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland befindet, das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA nur Anwendung findet, sofern die ausgeschriebene Leistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird und dass der Tarifvertrag am Leistungsort gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TVergG LSA nur Anwendung findet, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. S. 1790) gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch ihn, als auch seine Nachunternehmer gemäß § 16 TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann.

Verstöße gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung können zum Nachteil des Auftragnehmers zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrags und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren gemäß § 18 TVergG LSA führen.

<b>Ort, Datum</b>	
<b>Vor- und Nachname der erklärenden Person</b>	<b>Unterschrift / Firmenstempel und -anschrift</b>

Bei elektronischer Angebotsabgabe entfällt das Erfordernis, eine Unterschrift / Stempel (Schriftform) abzugeben, die Textform ist ausreichend. Eingescannte Unterschriften, unter Angabe von Vor- und Nachname der erklärenden Person, genügen auch der Textform.